

### **Alone in the Dark – Wann haften Sharehoster?**

Die spektakuläre Festnahme von Kim Schmitz und die Schließung des Filehosting-Dienstes *Megaupload* durch das FBI Anfang des Jahres 2012 ist allen noch in guter Erinnerung. Seither hat die Diskussion darüber, wann sog. File- oder Sharehoster für Urheberrechtsverletzungen haften, in den Medien stark zugenommen.

Das Geschäftsmodell der Filehoster ist im Prinzip denkbar einfach. Sie stellen ihren Nutzern große Speicherkapazitäten auf externen Servern über das Internet zur Verfügung. Dies ist für den Nutzer von großem Vorteil, wenn eine Datei zu groß ist, um sie per E-Mail zu verschicken. Das Geschäftsmodell besteht im Wesentlichen darin, dass der Nutzer eine Datei bei dem Anbieter hochlädt („uploaded“) und dem Empfänger per E-Mail einen Link zusendet. Dieser Link enthält einen Pfad zu der auf dem Server abgespeicherten Datei. Mit Hilfe dieses Links kann der Empfänger die Datei herunterladen („downloaden“). Dies ermöglicht beispielsweise einem Architekturbüro, seinem Kunden eine aufwendige Präsentation mit großen Datenmengen mühelos per E-Mail zugänglich zu machen. Das Geschäftsmodell ist im Grunde seriös und wird u.a. von Dropbox angeboten. Dennoch kommt es immer wieder zu Urheberrechtsverletzungen, so dass sich die Frage stellt, unter welchen Voraussetzungen man auch diese Sharehoster dafür haftbar machen kann.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.07.2012 – I ZR 18/11 – Alone in the Dark) im Fall der schweizer Rapidshare AG Kriterien für eine solche Haftung aufgestellt. In dem Fall ging es um ein Computerspiel „Alone in the Dark“, das illegal über die Plattform [www.rapidshare.com](http://www.rapidshare.com) angeboten wurde. Muss die Rapidshare AG reagieren, wenn es von dem Urheber auf die rechtswidrige Nutzung hingewiesen wird?

Der BGH bejaht dies, hält aber fest, dass ein Sharehoster nicht selbst eine Urheberrechtsverletzung begeht. Allerdings ermöglicht er durch den Dienst, dass Urheberrechte Dritter verletzt werden. In Betracht kommt daher eine Haftung als „Störer“, was nach BGH die Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten voraussetzt. Eine allgemeine Überwachungspflicht ist nach BGH zwar zu verneinen. Nicht ausgeschlossen sind aber Überwachungspflichten in speziellen Einzelfällen. Der Sharehoster hat eine Prüfungspflicht, wenn er vom Verletzten auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wird. Ab diesem Zeitpunkt muss der Sharehoster das konkrete Angebot unverzüglich sperren und er muss im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren dafür Sorge tragen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. Dazu können der Einsatz von Wortfiltern, die Überprüfung von Linksammlungen und auch die manuelle Nachkontrolle gehören, wenn dies dem Sharehoster im Einzelfall zumutbar ist. Dies kann nur jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

**Praxishinweis:**

Der BGH folgt damit im Prinzip der Haftung anderer Plattformbetreiber wie ebay oder YouTube. Rechteinhabern ist in jedem Fall zu raten, die Sharehoster bei einem Urheberrechtsverstoß unverzüglich zu informieren, die daraufhin den rechtswidrigen Inhalt zu entfernen haben. Erst wenn dies binnen angemessener Frist nicht geschieht, kann eine kostenpflichtige Abmahnung ausgesprochen werden.

**Kontakt:**

REMMERTZ SON Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Blumenstr. 17, 80331 München  
[remmertz@rs-iplaw.de](mailto:remmertz@rs-iplaw.de)  
[www.iplegal.de](http://www.iplegal.de)